

24.01.94**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - G - U - Wizu **Punkt** der 665. Sitzung des Bundesrates am 4. Februar 1994

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über den zweiten dreijährigen Aktionsplan über die Verbraucherpolitik (1993 - 1995):
"Der Binnenmarkt im Dienst der europäischen Verbraucher"

KOM(93) 378 endg.; Ratsdok. 8869/93

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union (EU),
der Gesundheitsausschuß (G) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

- EU
G
1. Vor dem Hintergrund der Vollendung des Binnenmarktes sowie aufgrund des Vertrages über die Europäische Union ist die Intensivierung verbraucherpolitischer Anstrengungen auf Gemeinschaftsebene nach Auffassung des Bundesrates von vorrangiger Bedeutung. Der Bundesrat begrüßt deshalb grundsätzlich das Bemühen der Europäischen Kommission, die aus ihrer Sicht wichtigen Ziele und Ansatzpunkte des künftigen Gemeinschaftshandelns zum Wohle von Verbraucherinnen und Verbrauchern in einem weiteren Aktionsplan darzustellen.
- G
2. Der Bundesrat bewertet den vorliegenden Aktionsplan jedoch als inhaltlich unbefriedigend, da die in ihm beschriebenen Maßnahmen, soweit erkennbar, keinen wirksamen Abbau der bei deutschen Bürgerinnen und Bürgern gegenüber der EU bestehenden gravierenden Vorbehalte erwarten lassen, zumal sich diese Vorbehalte auf dem Gebiet des Verbraucherschutzes in besonderem Maße manifestieren.

Ausgeliefert am 25. JAN. 1994

- G 3. Die Europäische Kommission hat versäumt zu verdeutlichen, welche neuen Handlungsansätze von ihr gesehen werden, mit denen der durch den Vertrag über die Europäische Union in den EG-Vertrag eingefügte Artikel 129 a umgesetzt werden soll.
- G 4. Der Bundesrat stellt im übrigen ausdrücklich fest, daß der Verbraucherschutz entgegen der Aussage der Europäischen Kommission (Ziffer 10 der Vorlage) bedauerlicherweise keineswegs "in den Rang einer echten Gemeinschaftspolitik" erhoben wurde, sondern aufgrund Artikel 3 des EGV eine gegenüber tatsächlichen Gemeinschaftspolitiken eher nachrangige Rolle erhalten hat.
- G 5. Die in Ziffern 24 ff. der Vorlage angekündigten Maßnahmen zur "Verbesserung der Unterrichtung des Verbrauchers" sind kaum geeignet, die einleitend (Ziffer 9 der Vorlage) angesprochenen Informationsdefizite tatsächlich zu beseitigen.
- EU 6. Der Bundesrat betont, daß zu einer verbraucherfreundlichen Information auch die
G Mitteilung über das Herkunftsland des Produkts gehört.
- G 7. Der Bundesrat widerspricht ferner der von der Europäischen Kommission vertretenen Auffassung, daß eine "aufmerksame Überwachung der Umsetzung und der Anwendung des Gemeinschaftsrechts" von den Verbraucherinnen und Verbrauchern als "wirksamer zusätzlicher Schutz empfunden" werde (s. Ziffer 15 der Vorlage). Der große Teile des gemeinschaftlichen Verbraucherschutzrechts charakterisierende Mangel an inhaltlicher und systematischer Transparenz bzw. die oftmals chaotisch anmutende Vielzahl paralleler oder einander überlagernder Vorschriften haben stattdessen zur Verunsicherung der Bürgerinnen und Bürger beigetragen. Der Bundesrat hält es deshalb für zwingend erforderlich, daß die Europäische Kommission ihr Augenmerk zunächst auf die kritische Revision und Konsolidierung des vorhandenen Normenbestandes konzentriert.
- G 8. Die im Anhang des Aktionsprogramms enthaltene Liste gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften, die für Verbraucherinnen und Verbraucher von (besonderem) Interesse sind, stellt nach Ansicht des Bundesrates eine äußerst willkürlich getroffene Auswahl dar. Unter anderem ist völlig unverständlich, weshalb eine große Zahl wichtiger, den gesundheitlichen Verbraucherschutz im Lebensmittelbereich betreffender Bestimmungen unberücksichtigt geblieben ist.
- EU 9. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung darauf hinzuwirken, daß die Europäische
G Kommission vor der Konsolidierung des gemeinschaftlichen Besitzstandes an Rechtsvorschriften zum Verbraucherschutz vorhandene und noch zu konzipierende Regelungen auf ihre Erforderlichkeit überprüft. Zu diesem Zweck verweist der Bundesrat vor allem auf seine Entschlieung zur Konkretisierung des Subsidiaritätsprinzips vom 7. Mai 1993 - BR-Drucksache 259/93 (Beschluß) -.

- EU
Wi 10. und auf seine Beschlüsse vom 26. April 1991 und 25. September 1992, in denen er den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Haftung bei Dienstleistungen - BR-Drucksache 63/91 (Beschluß) - sowie den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz - BR-Drucksache 445/92 (Beschluß) - aus Subsidiaritätsgründen nicht für notwendig hält und die Bundesregierung aufgefordert hat, sich in Brüssel für eine Rücknahme dieser Vorschläge einzusetzen.
- EU
G 11. Als Musterbeispiel überflüssiger Gemeinschaftsregelungen kann z. B. die im Rahmen des Systems EHLASS geplante Errichtung eines gemeinschaftlichen Informationssystems über Haus- und Freizeitunfälle - BR-Drucksache 146/93 (Beschluß) - gelten.
- EU 12. Der Bundesrat nimmt die Absicht der Europäischen Kommission nach Unterstützung der Verbraucherorganisationen in den Kohäsionsstaaten zur Kenntnis (Ziffer 35). Für den Fall ihrer Realisierung weist der Bundesrat jedoch vorsorglich darauf hin, daß die Situation des Verbraucherschutzes in den neuen deutschen Ländern vergleichbar ist. Denn die Bürgerinnen und Bürger der neuen deutschen Länder haben ein spezifisches Informationsdefizit über Produkte, marktwirtschaftliche Zusammenhänge und Verbraucherrechte.
- Der Bundesrat unterstreicht das Informationsbedürfnis von Bürgerinnen und Bürgern in innergemeinschaftlichen Grenzräumen und die diesbezüglichen Bemühungen der Europäischen Kommission. Unter Hinweis auf die Europaabkommen der Gemeinschaft mit mittel- und osteuropäischen Staaten hält er allerdings auch entsprechende Unterstützungen der Grenzregionen für erforderlich.
- G 13. Bei aller Kritik erkennt der Bundesrat keineswegs, daß der Aktionsplan durchaus auch begrüßenswerte Ansätze enthält. So ist beispielsweise zu Recht auf die engen Verbindungen hingewiesen worden, die zwischen Verbraucherschutzbelangen einerseits und der Umweltpolitik andererseits bestehen. Der Aktionsplan läßt allerdings nicht erkennen, welche konkreten Schritte aus diesen Zusammenhängen abgeleitet werden sollen. Der Bundesrat hält es auch deshalb für erforderlich, daß zunächst die in Artikel 3 Buchstabe s und Artikel 129 a des EGV festgelegten verbraucherschutzbezogenen Ziele und Modalitäten mit den in Artikel 130 r Abs. 1 des EGV enthaltenen Vorgaben für die Umweltpolitik verknüpft und die sich aus dieser Wechselbeziehung ergebenden erweiterten Ansatzmöglichkeiten für Maßnahmen auf dem Gebiet des Verbraucherschutzes geprüft werden.
- G 14. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, diese Stellungnahme der Europäischen Kommission zur Kenntnis zu bringen.

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union widerspricht den Empfehlungen unter den Ziffern 2, 3, 4, 5, 7, 8, 13 und 14 mit folgender **Begründung**:

Die Grundsätze des Subsidiaritätsprinzips sind nicht genügend berücksichtigt worden. Die Kritik an den Maßnahmen ist im Bereich der Verbraucherpolitik überzogen, die Aussagen stehen zum Teil in Widerspruch zueinander (Beispiel: Ziffer 4 und Ziffer 9); gegenüber der Empfehlung in Ziffer 14 bestehen verfassungsrechtliche Bedenken.

B

15. Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.